



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 107

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 65 -GE/19 P3

Datum: 11. OKT. 1993

Verteilt 15. Okt. 1993

St. Hayek

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Sp 825/93/Dr. Str/MS
Dr. Strimitzer

Tel. 501 05/ 4489
Fax 502 06/ 3588

29. 9. 1993

Betreff

Entwurf einer Novelle des Bundesbehindertengesetzes

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Bundesbehindertengesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Amann

Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 107

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
45. 300/3-1/93
26. 8. 1993

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 825/93/Dr. Str/MS
Dr. Strimitzer

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4489
Fax 502 06/ 3588

Datum
29. 9. 1993

Betreff
Entwurf einer Novelle des
Bundesbehindertengesetzes

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf einer Novelle folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 10 Abs. 5:

Gemäß dieser Bestimmung hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales der Vereinigung, auf die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 6 zutreffen, den Aufwand im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Mittel durch Gewährung von Förderungen zu ersetzen.

Angesichts der prekären budgetären Situation erhebt sich zum einen die Frage der Finanzierung dieser Förderung. Zum anderen ist nicht einzusehen, warum der Bundesminister für Arbeit und Soziales bei Vorliegen mehrerer Vereinigungen, auf die die geforderten Voraussetzungen zutreffen, über die Aufteilung der Mittel unmittelbar selbst entscheiden soll. Stattdessen wäre denkbar, die Mittelaufteilung analog zur Bestimmung des § 10

- 2 -

Abs. 2 Bundesbehindertengesetz zunächst durch ein Übereinkommen zu regeln, das zwischen mehreren, nebeneinander bestehenden Vereinigungen zu erzielen ist und die Entscheidungskompetenz des Bundesministers für Arbeit und Soziales nur für jene Fälle vorzusehen, wo keine Einigung erreicht werden kann.

Zu § 22 Abs. 2 Z. 2:

Entsprechend dieser Bestimmung sollen Personen, die nach dem Ableben eines behinderten Menschen Kosten zu tragen haben, für die eine vom Behinderten selbst beantragte Förderung in Betracht gekommen wäre, Leistungen aus dem Nationalfonds erhalten, sofern dadurch eine soziale Härte beseitigt werden kann. Statt der Formulierung "in Betracht gekommen wäre" schlagen wir die Formulierung "gewährt worden wäre" vor, damit die genannten Personen nicht privilegiert, sondern Behinderten gleichgestellt sind. Andernfalls wäre nämlich auch unklar, ob die Voraussetzungen für den Anspruch im Einzelfall gegeben wären. Überdies sprechen auch die Erläuterungen zu dieser Bestimmung konkret nur den Fall an, wo an Personen, die gesetzlich oder vertraglich zur Kostentragung verpflichtet sind, selbst nach einer Förderungszusage, kein Geld geleistet werden kann.

Zu § 36 Abs. 3:

Wir regen an, die Kaufpreisgrenze für PKW bundeseinheitlich festzulegen, zumal im § 3 Abs. 1 insbesondere auch die gesetzlichen Unfall- und Pensionsversicherungen als Rehabilitationsträger angeführt sind. Derzeit liegt - einem Erlass des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales folgend - die Kaufpreisgrenze für zinsenlose Darlehen bzw. Zuschüssen bei den SV-Trägern zwischen S 304.000,-- und S 370.000,--. Aus unserer Sicht ist eine Angleichung dieser Beträge anzustreben.

- 3 -

Zu § 40 Abs. 1:

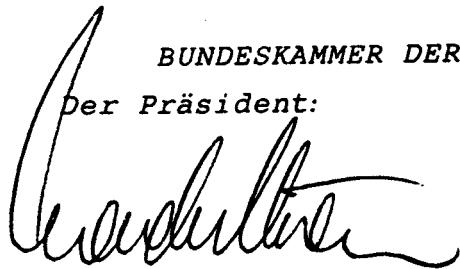
Nach den Erläuterungen soll durch die Neuformulierung dieser Bestimmung klargestellt werden, daß auch Bezieher bisheriger Blindenbeihilfen, die nach der Neuordnung der Pflegevorsorge das Pflegegeld von den Ländern erhalten und jene Personen, bei denen in Vollziehung der landesgesetzlichen Unfallfürsorge eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % festgestellt wurde, einen Behindertenpaß erhalten können. Durch die geplante Neuformulierung wird u. E. dieses Ziel jedoch nicht erreicht. Nach den Ziffern 1 bis 3 muß eine bundesgesetzliche Vorschrift Rechtsgrundlage der Feststellung des Grades der Behinderung oder des Bezuges einer Geldleistung sein. Auch der Hinweis auf den Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe gemäß Ziffer 4 oder auf den Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes (Ziffer 5) bewirkt u. E. diesen Anspruch auf einen Behindertenpaß für diesen Personenkreis nicht eindeutig.

Gegen die übrigen Bestimmungen bestehen keine Einwendungen.

Auftragsgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

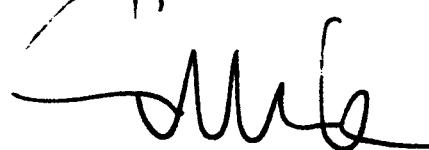
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll